

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.01.2026

Geschäftszeichen:

III 77-1.6.20-1/24

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-6.20-2671

Antragsteller:

Arbonia Doors GmbH

Mainzerhofplatz 14

99084 Erfurt

Geltungsdauer

vom: **19. Januar 2026**

bis: **19. Januar 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.

T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" als einflügelige Konstruktionen bzw. "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS" als zweiflügelige Konstruktionen, die wahlweise ggf. mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden dürfen.

Die Zulassungsgegenstände erfüllen die Anforderungen

- a) an Feuerschutzabschlüsse in den Ausführungen "Arbonia Typ: D2-T30-1" und "Arbonia Typ: D2-T30-2" der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und sind damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmende, dichtschießende und selbstschießende Abschlüsse (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
- b) an Feuerschutzabschlüsse in den Ausführungen "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" und "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS" der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an Rauchschutzabschlüsse nach DIN 18095-1² und sind damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmende, rauchdichte und selbstschießende Abschlüsse (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(en) (siehe Anlagen 1 bis 5).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Holz- und Holzwerkstoffen.

Der/Die Türflügel darf/dürfen auch mit Glasausschnitt hergestellt werden. Oberteil und Seitenteil(e) werden verglast hergestellt. Das Oberteil ist mit Holzwerkstoffen nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

- 1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in trockenen Räumen verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 7/siehe Abschnitt 4.5).

1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵ und DIN 4102-5¹ in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191⁶ und DIN 4102-18⁷ bestimmt⁸. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-3¹⁰ und DIN 18095-2¹¹ in Verbindung mit DIN 18095-1¹¹ bestimmt.⁸

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ in Verbindung mit einer Bodendichtung oder mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁹ angeordnet sein.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

⁵ DIN EN 1634-1:2018-04 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

⁶ DIN EN 1191:2013:04 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

⁷ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktion)

⁸ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁰ DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

¹¹ DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutzabschlüsse – Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

2.1.4 Weitere Eigenschaften

Das Türblatt/Die Türblätter ist/sind kürzbar (siehe Abschnitt 2.2.2).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlagen 1 bis 5). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.
- 2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch zwei Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die folgende Angabe(n) - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

1. Schild:

- T 30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1"¹² bzw.
- T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS"¹² bzw.
T 30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2"¹² bzw.
T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"¹²
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2671
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹²
- Herstellungsjahr:¹²

2. Schild:

- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm
- untere Türflügelkürzung maximal 20 mm
- zulässige Spalthöhe unten 4 bis 8 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1)

¹² Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung¹³ auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung, Kürzbarkeit).

Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁴.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind

¹³ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

¹⁴ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B^{3,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie die jeweils geforderte Übereinstimmungsbestätigung vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁵ zu führen.

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar sein.

3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brand-schutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹⁶ Bei der Anwen-dung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- ≥ 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁸ und DIN EN 1996-2¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁰ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²¹ in Verbindung mit DIN 20000-401²² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁵ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁶ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580²⁷ mindestens der Mörtelgruppe II,

und/oder

- ≥ 115 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton, einzubauen.

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Tech-nische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁸, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen,

15	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
16	Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.	
17	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
18	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
19	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
20	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
	DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
21	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
22	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
23	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
24	DIN 20000-402: 2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
25	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
26	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
27	DIN 18580:2019-06	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
28	DIN EN 1992-1-1:2011-01	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
29	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	/A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss ist in

- ≥ 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁸ und DIN EN 1996-2¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁰ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³⁰ in Verbindung mit DIN 20000-404³¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
 - Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166³² mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
 - bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
 - mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, einzubauen.

3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

- ≥ 100 mm dicke Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A - nach DIN 4102-4³³ Tabelle 10.2

oder

- durch allgemeine Bauartgenehmigungen

Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A

Nr. Z-19.32-2146	W111, W112	Mindestdicke ≥ 100 mm
	W113	Mindestdicke ≥ 125 mm
	W115, W116	Mindestdicke ≥ 155 mm
Nr. Z-19.32-2147	W 30-02, W 30-27, W 30-41	Mindestdicke ≥ 100 mm
	W 30-51, W 30-61	
Nr. Z-19.32-2148	1S11, 1S15	Mindestdicke ≥ 100 mm
	1S16, 1S14, 1S13	Mindestdicke ≥ 100 mm

Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A

Nr. Z-19.32-2151	W 60-41, W 60-51	Mindestdicke ≥ 130 mm
Nr. Z-19.32-2156	W111	Mindestdicke ≥ 100 mm

Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A

Nr. Z-19.32-2152	W 90-02, W 90-02a	Mindestdicke ≥ 100 mm
	W 90-41, W 90-41a, W 90-51,	Mindestdicke ≥ 150 mm
	W 90-51a, W 90-62, W 90-62a	
Nr. Z-19.32-2153	W112	Mindestdicke ≥ 100 mm
	W113	Mindestdicke ≥ 125 mm
	W115, W116	Mindestdicke ≥ 155 mm
Nr. Z-19.32-2163	1S31, 1S33, 1S32, 1S34, 1S35	Mindestdicke ≥ 100 mm

oder

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

³⁰	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
³¹	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
³²	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
³³	DIN 4102-4:2016-02	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A

Nr. P-11-003479-PR02-ift	W 50+50/155 mW	Mindestdicke $\geq$ 155 mm
	W 75+75/205 oW	Mindestdicke $\geq$ 205 mm
	W 100+100/255 oW	Mindestdicke $\geq$ 255 mm
	WTW 75+75/220 mW	Mindestdicke $\geq$ 220 mm
Nr. P-SAC02/III-682	MW11RH, MW12RHRB,	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
	MW12RH, MW22RH,	
	MW22RHRB, MW23RH	
Nr. P-3014/1393-MPA BS	MW11DL	Mindestdicke $\geq$ 100 mm

Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A

Nr. P-MPA-E-19-007	DANO Massiv Leicht A/GKB	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
Nr. P-3056/312/11-MPA BS	W135	Mindestdicke $\geq$ 100 mm

Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A

Nr. P-SAC 02/III-796	4S33H ₂ O	Mindestdicke $\geq$ 150 mm
	4S33	Mindestdicke $\geq$ 160 mm
Nr. P-SAC 02/III-923	SW18 A1	Mindestdicke $\geq$ 106 mm
P-3044/924/14-MPA BS	W 90-02	Mindestdicke $\geq$ 100 mm
P-3587/4036-MPA BS	SW18	Mindestdicke $\geq$ 111 mm

3.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf in nichttragende, klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe $\leq$ 5 m) mit Ständern und Riegeln aus Holz mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

- $\geq$ 100 mm dicke Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B - nach DIN 4102-4³⁴ Tabelle 10.3

oder

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:
Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B
Nr. P-2101/977/19-MPA BS 1H21 H₂O Mindestdicke $\geq$ 110 mm

oder

- durch allgemeine Bauartgenehmigungen (für tragende Wandkonstruktionen)
Feuerwiderstandsdauer 60 Minuten³⁴

Nr. Z-19.34-2663	10HT21-400	Mindestdicke $\geq$ 146 mm
	10HT21-401	Mindestdicke $\geq$ 152 mm
	10HT21-200	Mindestdicke $\geq$ 155 mm
	10HT21-400-LVL	Mindestdicke $\geq$ 186 mm
	10HT21-401-LVL	Mindestdicke $\geq$ 192 mm
	10HT21-200-LVL	Mindestdicke $\geq$ 195 mm
	10HT21-402	Mindestdicke $\geq$ 231 mm
	10HT21-403	Mindestdicke $\geq$ 237 mm
	10HT21-402-LVL	Mindestdicke $\geq$ 311 mm
	10HT21-403-LVL	Mindestdicke $\geq$ 317 mm

oder

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (für tragende Wandkonstruktionen):

³⁴ Technische Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise" (MHolzBauRL:2024-09) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1 s. www.dibt.de)

- Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B
- | | | |
|--------------------------|------------------|----------------------------|
| Nr. P-2101/723/19-MPA BS | SW24 | Mindestdicke ≥ 125 mm |
| Nr. P-SAC-02/III-799 | W551, W555, W558 | Mindestdicke ≥ 105 mm |
- 3.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf in nichttragende, klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 4 m) mit Ständern und Riegeln aus Metall mit beidseitiger Beplankung nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:
- Nr. P-SAC02/III-804 Leichte Trennwandkonstruktion Mindestdicke ≥ 118 mm
- 3.2.6 Der Feuerschutzabschluss darf in ≥ 115 mm dicke hochfeuerhemmende, nichttragende Wände aus Gipsplatten nach Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise" (MHolzBauRL)³⁴ mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten nach DIN 4102-4³³ Abschnitt 10.2 mit einer Beplankung aus nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 10.3 und mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung³⁴ - auch in den Laibungen.
- Bei der Ausführung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen³⁴ zu beachten.
- 3.2.7 Der Feuerschutzabschluss darf an eine mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Stahlträger anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und die wie folgt nachgewiesen sind:
- nach DIN 4102-4³³, Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A
- oder
- durch allgemeine Bauartgenehmigung
Z-19.20-2504 nach statischem Nachweis
- oder
- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:
Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Nr. P-3175/4649-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3242/1329-MPA BS | nach statischem Nachweis |
- 3.2.8 Der Feuerschutzabschluss darf an eine tragende mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Holzstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Holzträger anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und wie folgt nachgewiesen sind:
- nach DIN 4102-4³³, Abschnitt 8.1, Tabelle 8.1 - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B
- oder
- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:
Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Nr. P-3497/3879-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3928/4649-MPA BS | nach statischem Nachweis |
- 3.2.9 Der Feuerschutzabschluss darf in mindestens 80 mm dicke Wandbauteile aus Brettsperreholzelementen (Höhe ≤ 5 m) mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten eingebaut werden, die wie folgt durch allgemeine Bauartgenehmigungen nachgewiesen sind:
- Nr. Z-9.1-892
- Nr. Z-9.1-501

- 3.2.10 Der Feuerschutzabschluss darf in mindestens 100 mm dicke Wände (Höhe ≤ 5 m) in Holztafelbauart mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B - nach DIN 4102-4³³, Tabelle 10.6 eingebaut werden.

3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-2671
- Einbau: T 30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.
T 30-2-FSA " Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T 30-2-RS-FSA " Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge

- 4.2.1 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 6 gelistet sind.

- 4.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den speziellen mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 8 gelistet sind. Diese sind bereits im Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses einzubauen, eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen ist nicht zulässig.

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung¹³ zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

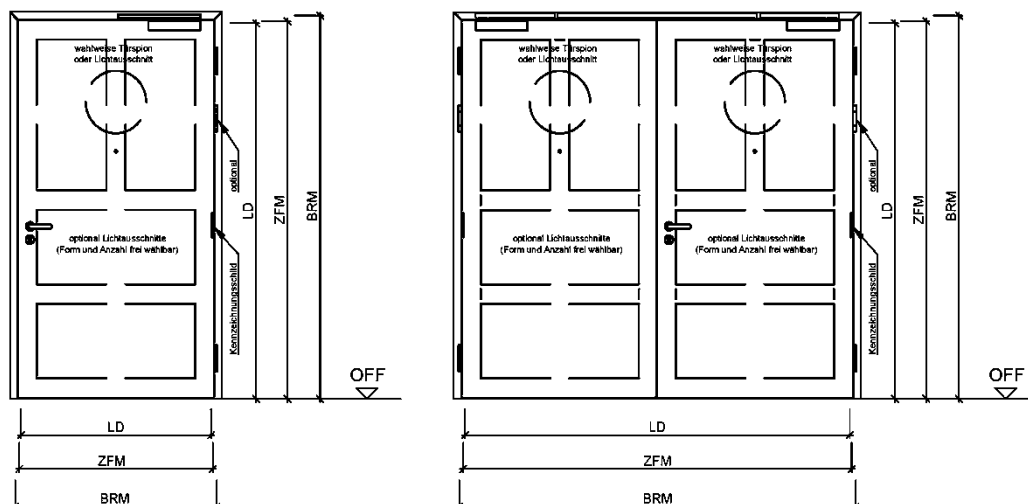
³⁵ nach Landesbauordnung

4.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 7 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann



Stahlzargen

FSA	Baurichtmaß BRM (mm)		Zargenfalzmaß ZFM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)		Gehflügelbreite
	Breite B min. / max.	Höhe H min. / max.	Breite B min. / max.	Höhe H min. / max.	Breite B min. / max.	Höhe H min. / max.	
Arbonia Typ D2-T30-1-RS	625 - 1269 / 1385 (Typ 58)	1750 - 2317 / 2674 (Typ 58)	591 - 1216 / 1351 (Typ 58)	1708 - 2298 / 2645 (Typ 58)	561 - 1186 / 1321 (Typ 58)	1693 - 2283 / 2640 (Typ 58)	-
Arbonia Typ D2-T30-1-RS mit Seitenteil / Oberlicht / Oberblende / T-Bauteil	625 - 3230	1750 - 3368	591 - 1216	1708 - 2298	561 - 1186	1693 - 2283	-
Arbonia Typ D2-T30-2-RS	1375 - 2475 / 2507 (Typ 58)	1750 - 2317 / 2674 (Typ 58)	1191 - 2441 / 2430 (Typ 58)	1708 - 2298 / 2645 (Typ 58)	1161 - 2411 / 2400 (Typ 58)	1693 - 2283 / 2640 (Typ 58)	584 - 1235 Typ 48 600 - 1235 Typ 58 600 - 1353
Arbonia Typ D2-T30-2-RS mit Seitenteil / Oberlicht / Oberblende / T-Bauteil	1375 - 3246	1750 - 3075	1191 - 2441	1708 - 2298	1161 - 2411	1693 - 2283	584 - 1235 Typ 48 600 - 1235 Typ 58 600 - 1353

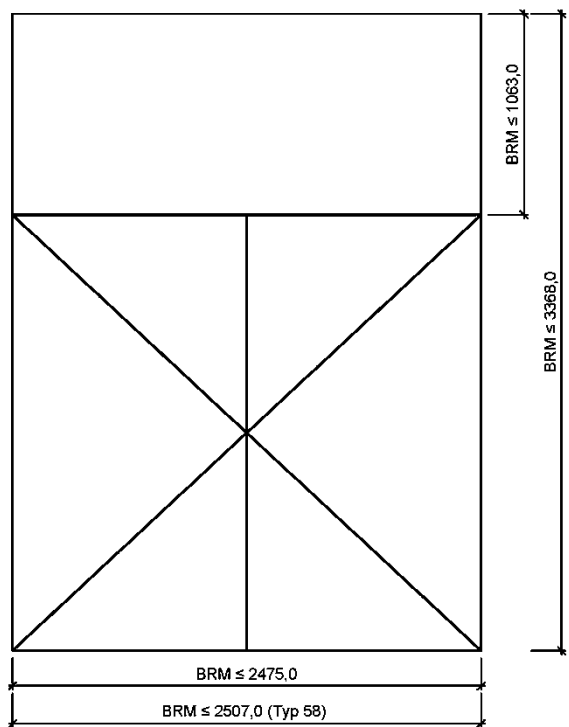
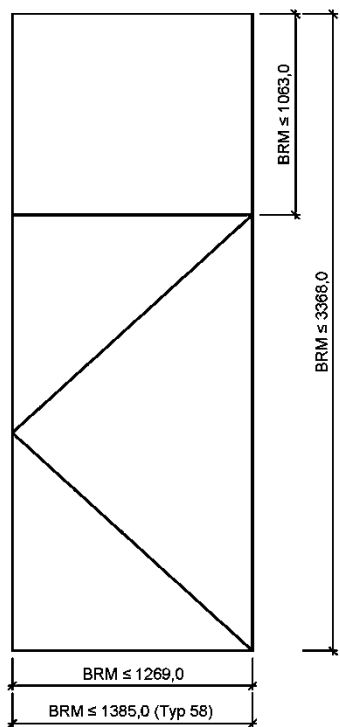
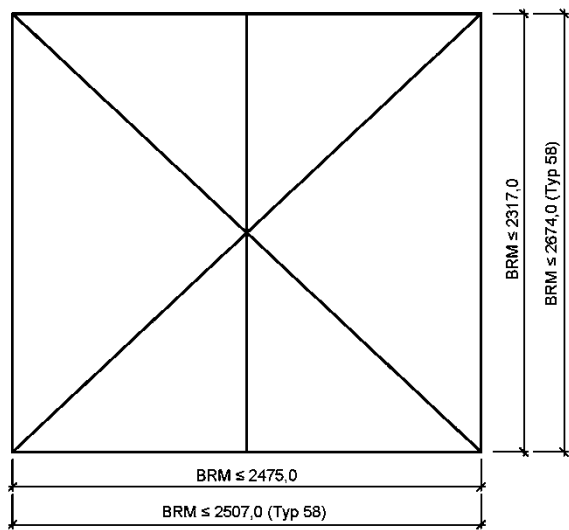
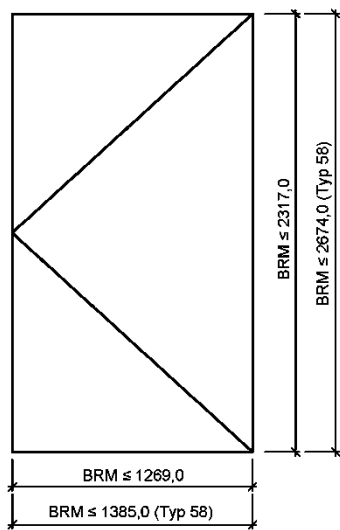
Holzzargen

FSA	Baurichtmaß BRM (mm)		Zargenfalzmaß ZFM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)		Gehflügelbreite
	Breite B min. / max.	Höhe H min. / max.	Breite B min. / max.	Höhe H min. / max.	Breite B min. / max.	Höhe H min. / max.	
Arbonia Typ D2-T30-1-RS	625 - 1344	1750 - 2360	591 - 1216	1706 - 2296	569 - 1194	1695 - 2285	-
Arbonia Typ D2-T30-1-RS mit Seitenteil / Oberlicht / Oberblende / T-Bauteil	625 - 3500	1750 - 3438	591 - 1216	1706 - 2296	569 - 1194	1695 - 2285	-
Arbonia Typ D2-T30-2-RS	1375 - 2569	1750 - 2360	1191 - 2441	1706 - 2296	1169 - 2419	1695 - 2285	584 - 1235 Typ 48 600 - 1235 Typ 58 600 - 1353
Arbonia Typ D2-T30-2-RS mit Seitenteil / Oberlicht / Oberblende / T-Bauteil	1375 - 4500	1750 - 3438	1191 - 2441	1706 - 2296	1169 - 2419	1695 - 2285	584 - 1235 Typ 48 600 - 1235 Typ 58 600 - 1353

T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw. T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Ansichten

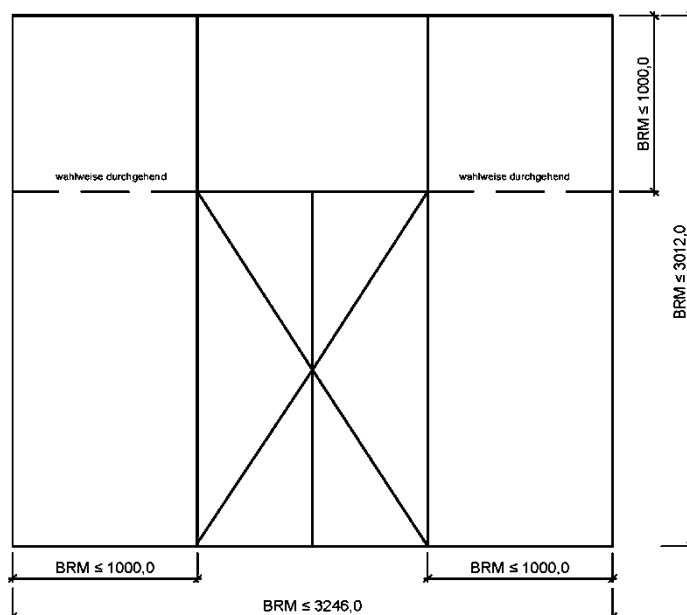
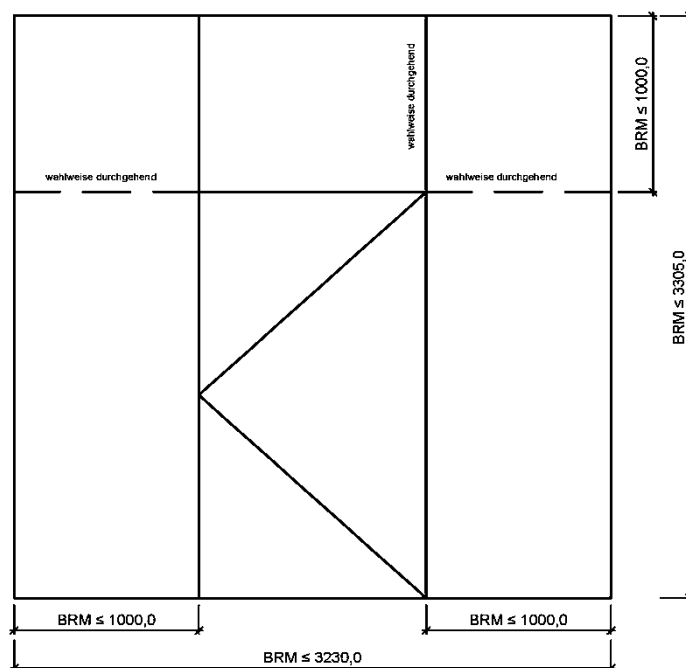
Anlage 1



T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.
T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Übersichten Stahlzargen

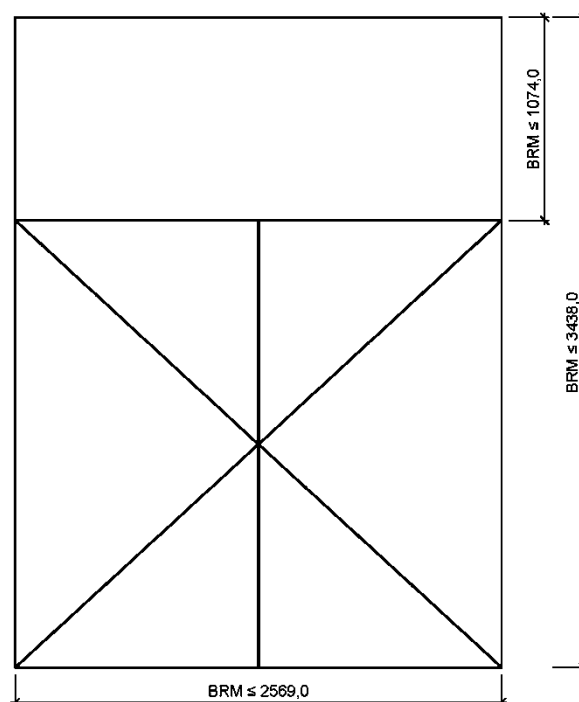
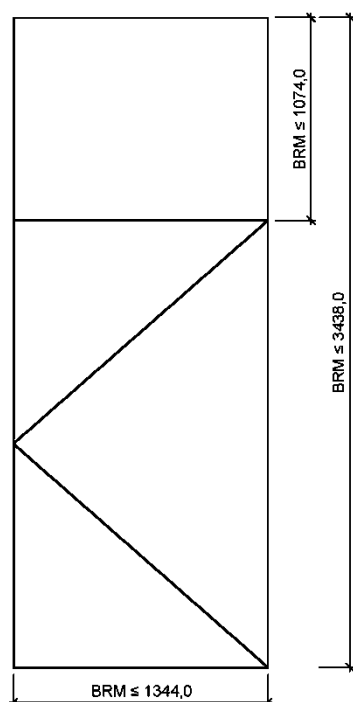
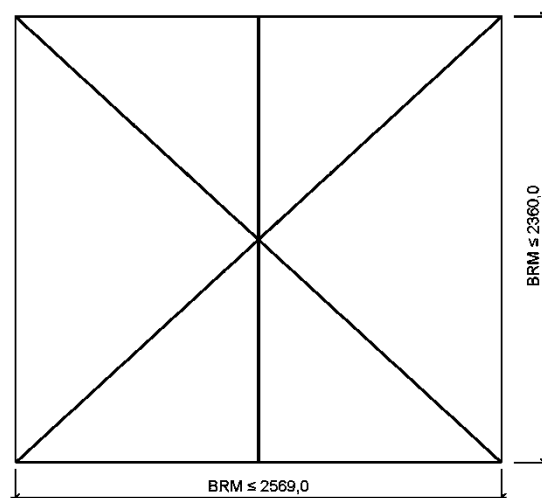
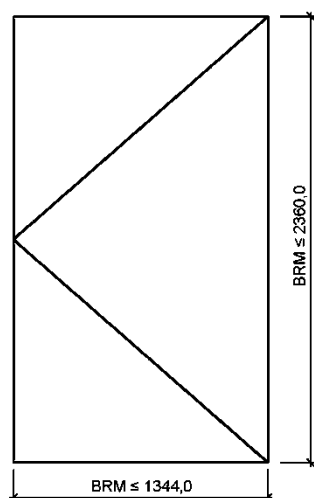
Anlage 2



T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.
T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Übersichten Stahlzargen

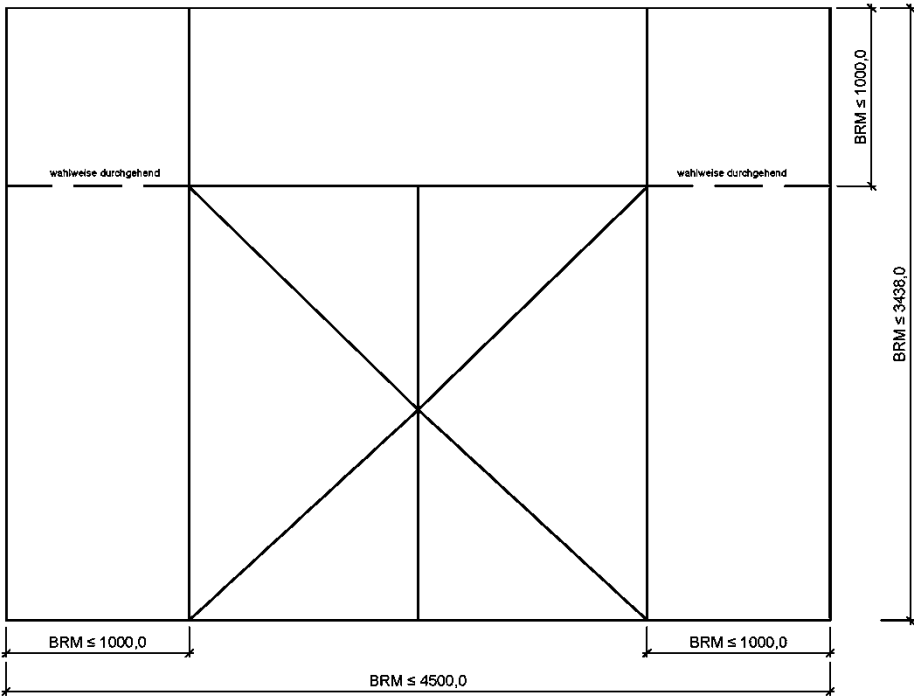
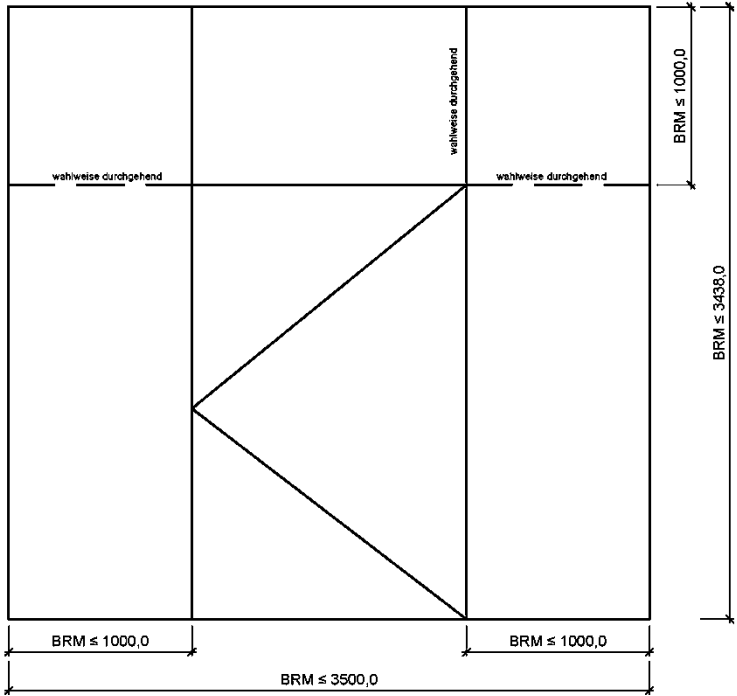
Anlage 3



T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.
T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Übersichten Holzzargen

Anlage 4



T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.
T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Übersichten Holzzargen

Anlage 5

Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

lfd. Nr.	Verwendbarkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/RS
1	Z-6.100-2424	ASSA ABLOY Hospitality GmbH	VingCard CLASSIK, VingCard SIGNATURE, VingCard FLEX, VingCard SIGMA, VingCard ALFA	x	x
2	Z-6.100-2500	ONITY S.L.U.	Trillium MAG, Trillum RFID, HT24 – B HT28 – B HTRFID	x	x
3	Z-6.100-2507	Simons Voss Technologies GmbH	PegaSys..., IF-241	x	
4	Z-6.100-2532	EVVA Sicherheitstechnologie GmbH	Xesar-Beschlag	x	x
5	Z-6.100-2539	Häfele SE & CO KG.	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	x	x
6	Z-6.100-2548	Winkhaus GmbH & Co. KG	ETB-IM	x	x
7	Z-6.100-2551	dormakaba EAD GmbH	c-lever air, Matrix Air	x	x
8	Z-6.100-2553	Häfele SE & CO KG.	DT 400, DT400 c FH	x	x
9	Z-6.100-2554	DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG	GUARD Wideline, GUARD Compact Wideline, GUARD Slimline, GUARD Compact Slimline	x	x
10	Z-6.100-2556	ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH	ANYKEY	x	
11	Z-6.100-2564	ASSA ABLOY Opening Solutions CZ s.r.o	Aperio E 100P, ESA501	x	x
12	Z-6.100-2577	Häfele SE & CO KG.	DT 100 FH, DT 210 R2 FH, DT 210 c FH, DT 600 FH, DT 600c FH	x	x

T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw. T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 6
Seite 1 von 3

Ifd. Nr.	Verwendbarkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FS A	FSA/RS
13	Z-6.100-2580	Glutz AG	eAccess mechatronische Türbeschläge E-Schutzbeschläge: 80125, 80126, 80140, 80160, 80225, 80226, 80240, 80260, 80325, 80326, 80340, E-Organisationsbeschlag Public: 80550, 80555, 80552, 80560, 80570, 80510, 80512, 80520, 80530, 80540, 80525, E-Organisationsbeschlag ES-1: 80580, 80585, 80586, 80587, 80590, 80593, 80596	x	x
14	Z-6.100-2581	FSB Franz Schneider Brakel	FSB M ... System	x	
15	Z-6.100-2586	C. ED. Schulte GmbH Zylinderschlossfabrik	CES Omega Flex ILS, CESentry..., CES OMEGA ILS-I	x	x
16	Z-6.100-2592	dormakaba Canada Inc.	CONFIDANT Set..., SAFFIRE LX	x	x
17	Z-6.100-2593	BKS GmbH	IXALO xxx	x	x
18	Z-6.100-2594	Simons Voss Technologies GmbH	Smart Handle 3062 FH..., Smart Handle AX FH..., Smart Handle AX Advanced FH...	x	x
19	Z-6.100-2600	Uhlmann & Zacher GmbH	CX2172F, 4172F, CX5172F, CX6172F, CX8172F, CX2174F, 4174F, CX5174F, CX6174F, CX8174F	x	x
20	Z-6.100-2604	Messerschmitt Systems Assa Abloy Global Solutions GmbH	Classic, Classic 2, Classic 3, Magic Eye	x	x
21	Z-6.100-2605	Interflex Daten-systeme GmbH	IF-271 Door Handle... IF-242 Door Fitting...	x	x
22	Z-6.100-2608	Talleres de Escoriaza S.A.U. (TESA)	TESA i-max	x	x

T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw. T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 6
Seite 2 von 3

lfd. Nr.	Verwendbarkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/RS
23	Z-6.100-2615	Talleres de Escoriaza S.A.U. (TESA)	Donna IT	x	
24	Z-6.100-2616	dormakaba Schweiz AG	c-lever pro, c-lever compact	x	x
25	Z-6.100-2624	Salto Systems S.L.	Salto XS4 One Salto XS4 Mini	x	x
26	Z-6.100-2629	Salto Systems S.L.	Salto XS4 Original Salto XS4 Original + Salto XS4 One S	x	x
27	Z-6.100-2630	Schulte-Schlagbaum AG	SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND	x	x
28	Z-6.100-2635	Salto Systems S.L.	AElement	x	x
29	Z-6.100-2662	Miditec Datensysteme GmbH	Milock Focus	x	

T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.
T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 6
Seite 3 von 3

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle¹, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione in feuerhemmenden Abschlüssen, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen² an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

¹ mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

² mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.
T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 7

Diese speziellen mechatronischen Beschläge sind nur dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendbar, wenn sie bereits im Herstellwerk des jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlusses eingebaut werden. Eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen ist nicht zulässig.

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen des mechatronischen Beschlages sind im Dokument A³ hinterlegt.

Verwendbarkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/RS
Z-6.100-2619	Salto Systems S.L	AElement Fusion	x	x
Z-6.100-2634	ASSA ABLOY Global Solutions GmbH	VingCard allure, VingCard Essence	x	x

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen

T30-1-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1" bzw. T30-1-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-1-RS" bzw.
T30-2-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2" bzw. T30-2-RS-FSA "Arbonia Typ: D2-T30-2-RS"

Spezielle zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 8